

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

16. Oktober 2019

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Das Interesse an der medizinischen Anwendung von Cannabis und die Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten ist in den letzten Jahren auch als Folge zahlreicher Berichte über erfolgreiche Behandlungen stark gestiegen. Die steigende Behandlungsnachfrage steht im Widerspruch zur heutigen Einstufung von Cannabis zu medizinischen Zwecken als verbotenes Betäubungsmittel. Mit der angestrebten Gesetzesänderung sollen die Voraussetzungen verbessert werden, damit das Potenzial von Cannabis als Arzneimittel besser genutzt werden kann. Cannabisarzneimittel sollen künftig mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand kranken Menschen zugänglich gemacht werden. Unabhängig davon soll Cannabis für nicht-medizinische Zwecke unverändert im Verzeichnis der verbotenen Substanzen bleiben. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet die Umteilung von Cannabisarzneimitteln vom Verkehrsverbot zu den kontrollierten, beschränkt verkehrsfähigen Betäubungsmitteln als sachgerecht und ist deshalb mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision grundsätzlich einverstanden.

Unsere Bemerkungen und detaillierte Antwort zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- cannabisarzneimittel@bag.admin.ch
- geuer@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Renato Widmer, Kantonsapotheker; Departement Gesundheit und Soziales

Telefon : 062 835 29 11

E-Mail : regierungsrat@ag.ch; renato.widmer@ag.ch

Datum : 16. Oktober 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

RR AG

Anwendungsmöglichkeiten und Behandlungsempfehlungen

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau fehlen im erläuternden Bericht Äusserungen zu den grundsätzlichen Möglichkeiten der Anwendung von Cannabisarzneimitteln. Die Anwendung bei Krankheiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Abhängigkeit (Sucht) stehen als Hauptanliegen der Vorlage, ist zu unterscheiden von der Behandlung suchterkrankter Personen. Hier gilt für Cannabis wie für andere Betäubungsmittel, dass bei einer Suchtbehandlung gemäss Art. 3e des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) eine kantonale Bewilligung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Magistralrezepturen in Bezug auf die Indikationen und Dosierungen keinen Einschränkungen unterliegen. Dies könnte zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der medizinischen Anwendung von Cannabis, des nicht-medizinischen Konsums und der Suchtbehandlung führen.

Fazit: Im erläuternden Bericht sind die Anwendungsmöglichkeiten von Cannabisarzneimitteln zu ergänzen. Einerseits ist die Anwendung bei Krankheiten, die nicht in Zusammenhang mit einer Abhängigkeit stehen (Hauptanwendungszweck der Revision), zu präzisieren. Andererseits muss explizit erwähnt werden, dass auch für zugelassene Cannabisarzneimittel und Magistralrezepturen im Rahmen einer Suchtbehandlung eine kantonale Bewilligung erforderlich ist. Es ist von grosser Bedeutung, dass die in Aussicht gestellten Behandlungsempfehlungen vom Bundesamt für Gesundheit mit Einbezug der Kantone rasch erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Behandlungsempfehlungen sollten auch Kriterien zur Abgrenzung einer vom Kanton bewilligungspflichtigen Suchttherapie mit Cannabis zu einer medizinischen Behandlung mit Cannabis enthalten.

Abgeltung durch die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Auch wenn die Abgeltung durch die OKP nicht Teil der Vorlage ist, möchten wir darauf hinweisen, dass diese für die Stossrichtung der Vorlage essenziell ist.

Fazit: Wir begrüssen die Durchführung eines Health Technology Assessments (HTA), um auf Basis dieser Erkenntnisse eine Vergütung durch die OKP zu klären.

Befreiung von der Tabaksteuerpflicht

Auch wenn eine sorgfältige medizinische Indikation zum Cannabisrauchen eher nicht wahrscheinlich scheint, wäre eine entsprechende Bestimmung wohl kaum im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Richtig ist aber die Besteuerung, wenn Cannabisprodukte ohne medizinische Indikation als reine Konsummittel eingenommen werden.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019

Fazit: Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Befreiung von der Tabaksteuerpflicht der Cannabispräparate zur medizinischen Anwendung.

Datenerhebung

Durch den Wegfall der Einzelfallbewilligung verlagert sich die Kontrolle weg vom Bund hin zu den Kantonen. Da die Behandlungsmöglichkeiten mit Cannabisarzneimitteln sehr breit ausfallen, sind die Kantone an entsprechenden Daten und wissenschaftlichen Evaluationen interessiert. Die Erfahrungen aus der methadongestützten Behandlung zeigen, dass sich dafür eine Meldepflicht sehr bewährt.

Fazit: Es wird eine, auf die ersten Jahre zeitlich begrenzte, schweizweite begleitende, elektronisch gestützte Datenerhebung basierend auf einem obligatorischen Meldesystem für Cannabis zu medizinischen Zwecken angeregt.

Polizeikontrollen

Im Rahmen der Polizeiarbeit könnte bei Kontrollen die Unterscheidung legaler THC-haltige Cannabisarzneimittel von illegalem Drogenhanf schwierig sein.

Fazit: Es ist wichtig, dass zu medizinischen Zwecken abgegebene Cannabispräparate von den abgabeberechtigten Betrieben (Apotheken, Spitalapotheken) strikt nach den von der Pharmakopöe geforderten Kennzeichnungsvorschriften bezeichnet werden. Zusätzlich würde es die Polizeiarbeit erleichtern, wenn entsprechende Patientinnen und Patienten über ein Dokument verfügen, welches sie zum Empfang von Cannabisarzneimitteln berechtigt. Wir bitten das Bundesamt für Gesundheit, entsprechende Massnahmen zu prüfen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung